Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

L'essentiel
NEWSLETTER
N°36
30. MAI 2025

Transparenz juristischer Personen: Die Richtigkeitsvermutung wird auch die Arbeit der Verwaltung erleichtern.

Die Finanzintermediäre werden ihre Sorgfaltspflichten weiterhin unverändert anwenden.

Empfehlungen der VSPB

24.046 Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Artikel 31: gemäss Ständerat (dem Vorschlag der **Minderheit** folgen)

Artikel 38: **streichen** (dem Vorschlag der **Mehrheit** folgen)

Die Schaffung eines zentralen Registers der wirtschaftlich Berechtigten ist nicht umstritten. Die Behörden benötigen es, um Schweizer Unternehmen zu finden, deren wirtschaftlich Berechtigte eine Person ist, gegen die Sanktionen verhängt wurden oder die in einem Strafverfahren steht. Dies ist jedoch eine Angelegenheit zwischen den Behörden und den Schweizer Unternehmen. Es ist nicht Aufgabe der Finanzintermediäre, den Staat bei der Kontrolle dieses Registers zu ersetzen oder sich einzumischen.

Das Transparenzregister ist eigentlich ein Register der wirtschaftlich Berechtigten (WB) von Schweizer Unternehmen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 TJPG gilt als wirtschaftlich berechtigte Person einer Gesellschaft «*jede natürliche Person, welche eine Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert.*»

Diese Definition entspricht derjenigen in Art. 697j und 790a OR, die seit 2015 die Erwerber solcher Anteile verpflichten, ihre WB der AG oder GmbH [1] zu melden. Dies entspricht bereits einer Empfehlung der FATF.

Die zukünftigen Informationen aus dem Register stehen den Behörden also bereits zur Verfügung, aber sie müssen wissen, wen sie dafür anfragen können. In den meisten Fällen kennen sie nur den Namen des WB und suchen nach seinen Unternehmen. Dies wird durch das Register ermöglicht.

Finanzintermediäre hingegen müssen die WB ihrer Kunden, die juristische Personen sind, kennen. Art. 18 der Geldwäschereiverordnung (GwV) verpflichtet sie, alle WB zu identifizieren, wenn die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit ausübt. Das Register ist also nur für diejenigen Unternehmen nützlich, die eine solche ausüben.

Die WB eines Unternehmens sind meist die Aktionäre, aber wenn andere juristische Personen Eigentümer sind, muss die Kette zurückverfolgt werden. Diese Fälle sind die kompliziertesten.

In diesem Zusammenhang liess der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 31 TJPG («*Die Einträge sind deklaratorisch und haben keine Konstitutivwirkung*») aus Sicht der Banken Zweifel aufkommen, ob man sich auf die Angaben im Register verlassen kann. Sie wollten daher einen Absatz hinzufügen, um zu bestätigen, dass dies der Fall ist.

Ende 2024 ersetzte der Ständerat jedoch Art. 31 TJPG, anstatt ihn zu ergänzen, durch folgenden Satz: «*Für die Einträge im Transparenzregister gilt die Vermutung der Richtigkeit.*»

Für Finanzintermediäre ist klar, dass niemand WB eines Unternehmens werden wird, nur weil er im Register steht. Sie möchten lediglich die Möglichkeit haben, die Daten im Register

so zu betrachten, als hätten sie diese direkt beim Unternehmen angefordert (das sie dem Register zur Verfügung gestellt hat). Dies ist der einzige Bereich, in dem die Richtigkeitsvermutung gelten soll.

Art. 40 Abs. 1 TJPG sieht bereits vor, dass «*die registerführende Behörde prüft, ob die Meldungen die erforderlichen Informationen enthalten, und überprüft die Identität der gemeldeten Personen.*» Nach Ansicht des VSPB sollte sich diese Überprüfung darauf beschränken, dass die Angaben vollständig (vgl. Art. 9 TJPG) und glaubwürdig sind (z. B. keine verrückten Namen; Geburt im 19. Jhd). Weitergehende Überprüfungen obliegen der Kontrollbehörde (vgl. Art. 42 TJPG).

Schliesslich bestreiten die Finanzintermediäre nicht, dass die Abfrage des Registers sie nicht von ihren Sorgfaltspflichten gemäss GwG und GwV entbindet. Die Abfrage ersetzt lediglich die Befragung der Gesellschaft über ihre WB, wenn es sich um eine operative Gesellschaft handelt.

Streichen von Art. 38 TJPG

Eine Mehrheit der RK-N schlägt auch vor, die Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre zu streichen. Die VSPB unterstützt diese Idee, da sie der Ansicht ist, dass das WB-Register vom Staat für den Staat mit Hilfe der Schweizer Unternehmen eingerichtet wird. Die Finanzintermediäre sollten nicht die Verantwortung des Staates für die allgemeine Richtigkeit des Registers übernehmen. Das TJPG sieht im Übrigen eine Kontrollbehörde für das Register vor! Ausserdem wird eine Behörde, sobald sie eine relevante juristische Person gefunden hat, nicht daran gehindert, dem Finanzintermediär, bei dem diese Person ein Konto unterhält, Fragen zu stellen.

Zudem sieht Art. 35 TJPG vor, dass der fakultative Zugriff der Finanzintermediäre auf die Registerdaten nur zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach GwG dienen darf. Das Einsichtsrecht darf also nicht als Vorwand dafür dienen, dass der Staat seine Kontrollpflicht auf die Finanzintermediäre abwälzt.

Schliesslich kann man darauf vertrauen, dass Schweizer Unternehmen die Informationen, die sie besitzen, korrekt an das Register melden, so wie sie diese an Finanzintermediäre weitergeben.

Die FATF verlangt auch nicht, dass Finanzintermediäre intervenieren. In Ziffer 68 ihrer Interpretativnote vom März 2023 zu den WB juristischer Personen heisst es[2] : «*Um die Richtigkeit der Angaben zu den WB zu gewährleisten, können die Länder als zusätzliche Massnahme <u>die Einführung eines Mechanismus für Meldungen von Unterschieden in Erwägung ziehen</u>, je nach Risiko, relativer Bedeutung und nationalem Kontext. Die Meldung von Unterschieden sollte, wenn sie (höchstwahrscheinlich im Rahmen eines Registers oder eines alternativen Mechanismus) angewandt wird, als Ergänzung zu den Überprüfungsmassnahmen der verschiedenen oben beschriebenen Mechanismen dienen <u>und diese nicht ersetzen</u>.*»

Von den Finanzplätzen, die mit der Schweiz konkurrieren, gewähren nur das Vereinigte Königreich und Luxemburg den Finanzintermediären Zugang zum Register. Ausserhalb der Europäischen Union gibt es nur wenige Länder, die dies erlauben, ohne dass sie die FATF dafür kritisiert.

Die Meldung von Abweichungen durch die Finanzintermediäre ist daher eher die Ausnahme und es ist nicht zu befürchten, dass die Schweiz schlecht bewertet wird, wenn sie dies nicht vorsieht.

Schliesslich hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom Mai 2024 auf Seite 130 klargestellt, dass ein Finanzintermediär bei geringfügigen Abweichungen, Abweichungen aufgrund einer anderen Definition der WB (Domizilgesellschaft im GwG) oder Abweichungen aufgrund eines Fehlers bei ihm keine Meldung machen muss. Es würden also nur wenige Abweichungen gemeldet werden. Der Verwaltungsaufwand für einen Finanzintermediär wäre jedoch hoch, da er jedes Mal dokumentieren müsste, warum er keine Abweichungen meldet, damit er nicht einige Jahre später dafür verantwortlich gemacht wird.

Aus all diesen Gründen ist die VSPB der Ansicht, dass es viel einfacher ist, wenn die Finanzintermediäre nicht verpflichtet sind, Abweichungen zu melden, und dass dies der nächsten Überprüfung der Schweiz durch die FATF nicht schaden wird.

---

[1] Diese Artikel werden mit dem Inkrafttreten des TJPG abgeschafft.
[2] Siehe unter diesem Link.
[3] Siehe erläuternder Bericht des Bundesrates vom 30. August 2023, S. 36, Fussnoten Nr. 97 und 98.